



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.256 RRB 1887/1047
Titel	Wasserrecht Emil Schurter, Säge, Rümlang.
Datum	31.05.1887
P.	734–738

[p. 734] Die Direction der öffentlichen Arbeiten berichtet:

A. Mit Eingabe vom 13. Mai 1886 stellte Herr Emil Schurter, Conditor, in Zürich beim Statthalteramt Dielsdorf das Gesuch um Bewilligung zum Ersatz des Wasserrades der ihm gehörenden Säge an der Glatt in Rümlang durch eine Turbine.

B. Das Statthalteramt erließ hierauf unterm 15. Mai 1886 (Amtsblatt N° 40 vom 18. Mai) folgende Publikation:

„Herr E. Schurter, Konditor, in Zürich, Besitzer des Sägegewerbes in Rümlang beabsichtigt, daselbst eine Turbine anzulegen, & zwar nicht wie früher geplant, mit verändertem, der Mühle gleich gestelltem Wasserlaufe, sondern // [p. 735] nach dem jetzt bestehenden, unveränderten Verhältnissen des Wasserzulaufes, sowie unter Zugrundelegung des durch die Korrektion der Glatt entstehenden Gefälls. Die Turbine soll hart an die Falle gegenüber der Mühle placirt werden.“

C. Laut Bericht des Statthalteramtes Dielsdorf vom 17. Juni 1886 sind gegen dieses Projekt keine Einsprachen erhoben worden.

D. Die Turbinenanlage ist seither erstellt worden, & es ist gegen deren Fortbestand in wasserbaupolizeilicher Beziehung nichts einzuwenden. Das Wasserrecht ist, wie dasjenige der Mühle daselbst, zinsfrei (vide Bericht von heute zum Wasserrechtsgesuch betreffend Turbinenanlage der Mühle).[.]

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages des Stellvertreters der Direction der öffentl. Arbeiten,
beschließt:

I. Dem Herrn Emil Schurter, Konditor, in Zürich, Besitzer der Säge in Rümlang, wird, unbeschadet allfällig späterer Privateinsprachen, deren civilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession & nicht dem Staate zur Last fallen würde, bewilligt, die an Stelle des Wasserrades der Säge erstellte Tur- // [p. 736] bine fortbestehen zu lassen, Alles nach Plan & unter folgenden Bedingungen:

1. Das Nivellement für die ganze Wasserwerksanlage wird folgendermaßen festgesetzt:

A. Glattbrücke: Widerlager oben links	421.79 m
B. “ “ “ rechts	421.77 “
C. “ Auflager unten links	421.37 “
D. “ “ “ rechts	421.35 “
E. Grundschwelle des Auffangwehres	419.51 “
F. Oberkante der Wehrfallen	420.47 “
G. Grundschwelle von Mühle- & Sägeauflauf & Leerlauf	419.71 “
H. Oberkante der Leerlauffalle	420.87 “
J. Kanalsohle beim Turbinenablauf	418.41 “

Wasserspiegel daselbst	419.02 “
K. Steinschwelle beim südwestl. Eingang zur Mühle	421.91 “
L. West. Sockelecke am Wohnhaus zunächst der Straße II. Cl.	422.13 “
M. Kanalbrücke, Mauerquader unt. Ecke linkes Widerlager	420.16 “
N. Ideel[?]e Sohle der Glatt beim Kanalauslauf	418.32 “
Wasserspiegel daselbst	418.82 “

2. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen // [p. 737] werden.

3. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direction der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

4. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden & Nachtheil, der von den Anlagen & der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer, oder an fremdem Eigenthum entstehen sollte.

5. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen & Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direction der öffentl. Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

6. Durch diese Conzession darf der Fischerei im Sinne von § 5 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben & es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten & zu begehen.

7. Alle Bestimmungen des Kaufvertrages // [p. 738] zwischen dem Domänendepartement, als Verkäuferin, & dem früheren Besitzer des Mühle- & Sägegewerbes als Käufer, soweit dieselben nicht durch spätere Beschlüsse aufgehoben wurden, sowie der früheren Konzessionen, somit solche nicht durch gegenwärtigen Beschluß aufgehoben werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen & der Direction der öffentl. Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

III. Petent hat an die Kanzlei der Direction der öffentlichen Arbeiten zu Handen des Experten Fr. 10.– Expertengebühren einzusenden & an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeindrath Rümlang, dem Statthalteramt Dielsdorf, der Notariatskanzlei Dielsdorf, mit Bezug auf das Fischereirecht vide Disp. I. Ziff. 6. der Finanzdirection & der Direction der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Acten & der Pläne Kenntniß gegeben. //

[Transkript: jsr/28.09.2016]